

„Im übrigen gilt ja hier derjenige, der auf den Schmutz hinweist, für viel gefährlicher als der, der den Schmutz macht.“

Kurt Tucholsky

### FORSCHUNG VERBOTEN

In Frankreich ist im März 2019 ein Gesetz zur Justizreform in Kraft getreten, das eine bemerkenswerte Strafvorschrift enthält. Demnach soll sich künftig strafbar machen, wer Identitätsdaten mit dem Ziel oder Ergebnis wiederverwendet („réutilisation“), das professionelle Verhalten von Richter\_innen oder Mitgliedern der Justiz zu evaluieren, analysieren, vergleichen oder vorherzusagen. Ein Verstoß wird mit bis zu fünf (!) Jahren Haft oder einer Geldstrafe geahndet.

Dem Blick aus dem Ausland erscheint eine solche Einschränkung wissenschaftlicher Freiheit geradezu absurd. Was war die Vorgeschichte dieses Gesetzes? 2016 hatte der Anwalt Michaël Benesty eine computergestützte Auswertung von Entscheidungen französischer Gerichte über Abschiebungsverfügungen („Obligations de Quitter le Territoire Français“) vorgenommen und diese auf der Seite [Supralegem.fr](http://Supralegem.fr) zugänglich gemacht. Die Studie war zu dem Ergebnis gekommen, dass die Wahrscheinlichkeit abgeschoben zu werden, in hohem Maß davon abhängt, welcher Richter über den jeweiligen Fall zu entscheiden hat. Benesty schloss hieraus auf ein richterliches Bias bei dieser Art von Fällen.

Ein zentraler Kritikpunkt an solchen Auswertungen des individuellen Entscheidungsverhaltens von Richter\_innen sind befürchtete nachteilige Auswirkungen auf die richterliche Unabhängigkeit: Der Vergleich mit anderen Kolleg\_innen könnte Richter\_innen dazu bringen, sich an ein durchschnittliches Entscheidungsverhalten anzupassen – etwa um öffentlicher Kritik zu entgehen.

Dennoch ist kaum nachzuvollziehen, inwiefern dies einen derart weitgreifenden Eingriff in die Freiheitsrechte von Forschenden rechtfertigen soll. Die Juraprofessoren Malcolm Langford und Mikael Rask Madsen kommen deshalb auch auf dem Verfassungsblog zu dem naheliegenden Schluss, dass eine solche Regelung ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit aus Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention sei.

Es ist nichts Neues, dass die Justiz nichts davon hören möchte, dass individuelle Prä-

gungen das Entscheidungsverhalten von Richter\_innen beeinflussen können. Die „Critical Legal Studies“ (CLS) weisen seit langem darauf hin, dass juristische Entscheidungen keineswegs unschuldige Herleitungen aus dem Gesetz sind, objektive, richtige Antworten auf die jeweilige Fallfrage, sondern dass politische und ideologische Motive immer eine Rolle bei der Anwendung des Rechts spielen. Da nimmt es nur wenig Wunder, dass die Nestbeschmutzer der CLS als Schmutzkinder der Rechtswissenschaft gelten, wenn ihnen nicht gleich empfohlen wird, ihren zynischen „Nihilismus“ in anderen Fachgebieten auszuleben. Gegen die blasphemischen Zweifler an der Unparteilichkeit der Justiz werden die Reihen schneller geschlossen, als man „Autoritätsverlust“ sagen kann. [ED]



Vanis-commonswiki/CC-by-sa-3.0

### INTERESSENKONFLIKT?

Als die 73-jährige Geneviève Legay am 23. März 2019 in Nizza auf eine Demo von etwa 100 Personen gegen den chinesischen Präsidenten Xi Jinping ging, rechnete sie wohl kaum damit, dass sie sich am Abend des Tages aufgrund eines Polizeieinsatzes im Krankenhaus wiederfinden würde. Die taz berichtet, dass Legay, die in der örtlichen Attac-Gruppe organisiert ist, eine gelbe Weste trug und eine große Regenbogenflagge mit der Aufschrift „Paix“ dabei hatte, als sie von einer Horde Polizeibeamter der französischen Spezialeinheit CRS brutal zusammengeschlagen wurde, weil sich die von ihr besuchte Kundgebung in einer Sperrzone befand. Auf einem Video von dem Vorfall ist zu sehen, wie die ältere Dame nach dem Zwischenfall regungslos auf der Straße liegt.

Der Vorfall hatte einige mediale Auf-

merksamkeit erregt und soll nun aufgeklärt werden. Wie jedoch durch Nachforschungen des französischen Internetmagazins *mediapart* bekannt wurde, sollen die Ermittlungen durch die Lebensgefährtin eines der betroffenen Polizeibeamten geleitet werden. Jean-Michel Prêtre, der Staatsanwalt von Nizza kann darin kein Problem erkennen. Indes scheint Präsident Macron Victim Blaming für die richtige Reaktion auf das Geschehene zu halten: Wenn man gebrechlich sei und stürzen könne, begeben man sich nicht in solche Situation und gehe in eine Verbotszone. [ED]

### POLITISCH ABHÄNGIGE STAATSANWALTSCHAFTEN?

Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) können deutsche Staatsanwaltschaften keine europäischen Haftbefehle mehr ausstellen. Ein europäischer Haftbefehl wird von den Justizbehörden eines Mitgliedsstaats der EU ausgestellt, wenn andere Mitgliedsstaaten eine Person festnehmen sollen, um sie der Strafverfolgung im ausstellenden Staat zu übergeben.

Staatsanwälte sind in Deutschland anders als Richter nach § 146 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) an die Weisungen ihres Vorgesetzten gebunden. Wie sich jedoch aus § 147 GVG ergibt, können Weisungen nicht nur von den behördeninternen Vorgesetzten erfolgen, sondern auch durch die Justizminister\_in. Damit ist eine direkte politische Beeinflussung der Arbeit der Strafverfolgungsbehörden durch die Exekutive möglich, weshalb die deutschen Staatsanwaltschaften laut dem EuGH nicht als unabhängig handelnde Justizbehörden eingestuft werden können.

Die Entscheidung macht deutlich, dass das deutsche Verständnis von Staatsanwaltschaften mit dem europäischen Verständnis einer rechtsstaatlichen Justiz nicht übereinstimmt. Eine Staatsanwaltschaft, die von der Politik gegängelt und beeinflusst werden kann, birgt die Gefahr einer Strafverfolgung unter politischen Vorzeichen. Es bleibt zu hoffen, dass der kritische externe Blick des EuGH dazu führt, dass in Deutschland neu über die Stellung der Staatsanwaltschaften nachgedacht wird. [ED]